



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. Oktober 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0397 (COD)

13645/1/17
REV 1

SOC 679
EMPL 520
CODEC 1680

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	13139/17
Nr. Komm.dok.:	15642/16 + ADD 1 - ADD 8 - COM(2016) 815 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz) – Partielle allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten beiliegend in Anlage I und II den Wortlaut der partiellen allgemeinen Ausrichtung zur oben genannten Verordnung, auf die sich der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner 3569. Tagung vom 23. Oktober 2017 verständigt hat.

**Vorgeschlagene Bestimmungen in Bezug auf Gleichbehandlung und Zugang zu
Sozialleistungen
Verordnung (EG) Nr. 883/2004**

Erwägungsgrund 2

Für die Annahme geeigneter Maßnahmen im Bereich der sozialen Sicherheit für andere Personen als Arbeitnehmer sieht der Vertrag keine anderen Befugnisse als diejenigen des Artikels 308 vor.

Erwägungsgrund 2a

Die Artikel 45 und 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleisten die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung umfasst; dort ist auch die Annahme der auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Gewährleistung dieser Freiheit notwendigen Maßnahmen vorgesehen. Außerdem hat jeder Unionsbürger gemäß Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

Erwägungsgrund 5

Es ist erforderlich, bei dieser Koordinierung innerhalb der Union sicherzustellen, dass die betreffenden Personen nach den verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften gleich behandelt werden.

Erwägungsgrund 5 (-a)

Bei der Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung gemäß dieser Verordnung ist die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu achten. Der Gerichtshof hat diesen Grundsatz und das Verhältnis zwischen dieser Verordnung und der Richtlinie 2004/38/EG in seinen Urteilen in den jüngsten Rechtssachen C-140/12 Brey, C-333/13 Dano, C-67/14 Alimanovic, C-299/14 Garcia-Nieto und C-308/14 Kommission gegen Vereinigtes Königreich ausgelegt.

Erwägungsgrund 5a

entfällt

Erwägungsgrund 5b

entfällt

Erwägungsgrund 5c

entfällt

Erwägungsgrund 47

Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannt wurden.

Erwägungsgrund 48

entfällt

Artikel 4

Gleichbehandlung

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, haben Personen, für die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates.

Vorgeschlagene Bestimmungen in Bezug auf *geltende Rechtsvorschriften*
Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Erwägungsgrund 18b

In Anhang III Teilabschnitt FTL der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 83/2014 der Kommission vom 29. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ist das Konzept der "Heimatbasis" für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen definiert als der vom Betreiber gegenüber dem Besatzungsmitglied benannte Ort, wo das Besatzungsmitglied normalerweise eine Dienstzeit oder eine Abfolge von Dienstzeiten beginnt und beendet und wo der Betreiber normalerweise nicht für die Unterbringung des betreffenden Besatzungsmitglieds verantwortlich ist.

Artikel 11

Allgemeine Regelung

- (5) Eine Tätigkeit, die ein Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglied in Form von Leistungen im Zusammenhang mit Fluggästen oder Luftfracht ausübt, gilt als in dem Mitgliedstaat ausgeübte Tätigkeit, in dem sich die "Heimatbasis" im Sinne von Anhang III Teilabschnitt FTL der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 83/2014 der Kommission vom 29. Januar 2014, befindet.

Artikel 12

Sonderregelung

- (1) Eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird, um dort eine Arbeit für dessen Rechnung auszuführen, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit 24 Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere zuvor entsandte abhängig beschäftigte Person im Sinne dieses Absatzes oder eine unter Absatz 2 fallende selbstständig erwerbstätige Person ablöst.

- (2) Eine Person, die gewöhnlich in einem Mitgliedstaat eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und die eine ähnliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat aufnimmt, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit 24 Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere zuvor entsandte abhängig beschäftigte Person im Sinne des Absatzes 1 oder eine unter diesen Absatz fallende selbstständig erwerbstätige Person ablöst.

- (2a) Wenn eine unter Absatz 1 fallende abhängig beschäftigte Person oder eine unter Absatz 2 fallende selbstständig erwerbstätige Person die Arbeit oder Tätigkeit nicht zum Abschluss bringt und durch eine andere Person ersetzt wird, unterliegt die andere Person weiterhin den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, aus dem sie entsandt wurde oder in dem sie gewöhnlich eine selbstständige Tätigkeit ausübt, sofern die Gesamtdauer der Arbeit oder der Tätigkeit aller betroffener Personen in dem zweiten Mitgliedstaat 24 Monate nicht übersteigt und die übrigen Bedingungen der Absätze 1 oder 2 erfüllt sind.

Artikel 72

Aufgaben der Verwaltungskommission

- (ea) Sie legt der Europäischen Kommission Stellungnahmen zu den Entwürfen für die in Artikel 76a genannten Durchführungsrechtsakte vor deren Annahme gemäß dem in diesem Artikel genannten Verfahren vor und unterbreitet der Europäischen Kommission einschlägige Vorschläge zur Überarbeitung der genannten Durchführungsrechtsakte.

Artikel 75a¹

Verpflichtungen der zuständigen Behörden

- (1) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass ihre Träger über sämtliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einschließlich der Beschlüsse der Verwaltungskommission, informiert sind und diese in den Bereichen, die unter diese Verordnung und die Durchführungsverordnung fallen, unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen anwenden.
- (2) Um die korrekte Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten, fördern die zuständigen Behörden gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen den Trägern und anderen einschlägigen Stellen, wie Arbeitsaufsichtsbehörden, in ihren Mitgliedstaaten.

Artikel 76a

Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten

- (1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Verfahrens, gegebenenfalls einschließlich der Fristen, die einzuhalten sind, um die Umsetzung der Artikel 12 und 13 der vorliegenden Verordnung unter einheitlichen Bedingungen zu gewährleisten. In diesen Durchführungsrechtsakten werden Standardverfahren festgelegt für

¹ Bitte zu beachten, dass diese Bestimmung, wie von der Kommission in ihrem Vorschlag vorgeschlagen, unter "Verschiedene Bestimmungen" geführt wird.

- die Ausstellung, das Format und den Inhalt eines portablen Dokuments, mit dem die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die für dessen Inhaber gelten, bescheinigt werden;
 - die Elemente, die vor der Ausstellung, dem Widerruf oder der Berichtigung des Dokuments zu prüfen sind;
 - den Widerruf oder die Berichtigung des Dokuments durch den ausstellenden Träger gemäß den Artikeln 5 und 19a der Durchführungsverordnung.
- (2) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 76b Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.
- (3) *entfällt*

Artikel 76a **Prüfverfahren**

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Europäische Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

- (2ea) "Betrug" jede vorsätzliche Handlung oder vorsätzliche Unterlassung, die darauf ausgerichtet ist, entgegen den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats/der betreffenden Mitgliedstaaten, der Grundverordnung oder der vorliegenden Verordnung Leistungen der sozialen Sicherheit zu erwirken oder zu empfangen oder sich den Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen der sozialen Sicherheit zu entziehen;

Artikel 5

Rechtswirkung der in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Dokumente und Belege

- (1) Vom Träger eines Mitgliedstaats ausgestellte Dokumente, in denen der Status einer Person für die Zwecke der Anwendung der Grundverordnung und der Durchführungsverordnung bescheinigt wird, sowie Belege, auf deren Grundlage die Dokumente ausgestellt wurden, sind für die Träger der anderen Mitgliedstaaten so lange verbindlich, wie sie nicht von dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgestellt wurden, widerrufen oder für ungültig erklärt werden.
- (1a) Wenn nicht sämtliche als obligatorisch gekennzeichneten Abschnitte ausgefüllt sind, informiert der Träger des Mitgliedstaats, der das Dokument erhält, den Träger, der das Dokument ausgestellt hat, umgehend über die Mängel des Dokuments. Der ausstellende Träger berichtet das Dokument so bald wie möglich oder erklärt, dass die Bedingungen für die Ausstellung des Dokuments nicht erfüllt sind. Wenn die fehlenden Pflichtangaben nicht innerhalb von 30 Arbeitstagen vorliegen, kann der ersuchende Träger so weiterverfahren, als wäre das Dokument nie ausgestellt worden, und unterrichtet in diesem Fall den ausstellenden Träger darüber.²

² *Möglicherweise ist zu einem späteren Zeitpunkt eine Übergangsklausel bezüglich der Gültigkeit von Dokumenten, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung ausgestellt wurden, notwendig.*

- (2) Unbeschadet des Artikels 19a wendet sich bei Zweifeln an der Gültigkeit eines Dokuments oder der Richtigkeit des Sachverhalts, der dem Dokument zugrunde liegt, der Träger des Mitgliedstaats, der das Dokument erhält, an den Träger, der das Dokument ausgestellt hat, und ersucht diesen um die notwendige Klarstellung oder gegebenenfalls um den Widerruf oder die Berichtigung dieses Dokuments. Der Träger, der das Dokument ausgestellt hat, überprüft die Gründe für die Ausstellung und widerruft oder berichtigt es gegebenenfalls.
- (3) Bei Zweifeln an den Angaben der betreffenden Person(en), der Gültigkeit eines Dokuments oder der Belege oder der Richtigkeit des Sachverhalts, der dem Dokument zugrunde liegt, nimmt der betreffende Träger, soweit dies möglich ist, auf Verlangen des zuständigen Trägers die nötige Überprüfung dieser Angaben oder dieses Dokuments vor.
- (4) Erzielen die betreffenden Träger keine Einigung, so können die zuständigen Behörden frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt, zu dem der Träger, der das Dokument erhalten hat, sein Ersuchen vorgebracht hat, die Verwaltungskommission anrufen. Die Verwaltungskommission bemüht sich binnen sechs Monaten nach ihrer Befassung um eine Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte. Auf diese Weise und im Einklang mit Artikel 72 Buchstabe a der Grundverordnung kann die Verwaltungskommission einen Beschluss über die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen der Grundverordnung und dieser Verordnung fassen. Die zuständigen Behörden und betroffenen Träger ergreifen die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung eines solchen Beschlusses der Verwaltungskommission unbeschadet des Rechts der betroffenen Behörden, Träger und Personen, die Verfahren und Gerichte in Anspruch zu nehmen, die nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, nach dieser Verordnung oder nach dem Vertrag vorgesehen sind.

Artikel 14

Nähere Vorschriften zu den Artikeln 12 und 13 der Grundverordnung

- (1) Bei der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Grundverordnung umfassen die Worte "eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird" auch eine Person, die im Hinblick auf die Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat eingestellt wird, vorausgesetzt die betreffende Person unterlag unmittelbar vor Beginn ihrer Beschäftigung bereits für die Dauer von mindestens drei Monaten den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen, bei dem sie eingestellt wird, seinen Sitz hat.
- (1a) Wenn eine Person insgesamt 24 Monate entweder kontinuierlich oder mit Unterbrechungen von nicht länger als zwei Monaten gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Grundverordnung entsandt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat eine selbstständige Erwerbstätigkeit gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Grundverordnung ausgeübt hat, darf kein neuer Zeitraum gemäß Artikel 12 Absatz 1 oder Artikel 12 Absatz 2 für dieselbe abhängig beschäftigte oder selbstständig erwerbstätige Person und denselben Mitgliedstaat beginnen, bevor mindestens zwei Monate nach dem Ende des vorangegangenen Zeitraums vergangen sind.
- (5a) Für den Zweck der Anwendung des Titels II der Grundverordnung beziehen sich die Worte "Sitz oder Wohnsitz" auf den satzungsmäßigen Sitz oder die Niederlassung, an dem/der die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden. Bei der Bestimmung der Belegenheit des satzungsmäßigen Sitzes oder der Niederlassung ist eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen, einschließlich
- (i) des Wohnsitzes der Hauptführungskräfte,
 - (ii) der Orte, an denen die Gesellschafterversammlung zusammentritt,
 - (iii) des Orts, an dem die Verwaltungsunterlagen erstellt und die Bücher geführt werden,
 - (iv) des Orts, an dem die Finanz- und insbesondere die Bankgeschäfte hauptsächlich getätigt werden,
 - (v) des Umsatzes, der Arbeitszeit, der Anzahl der erbrachten Dienstleistungen und/oder des Einkommens,
 - (vi) der gewöhnlichen Art der ausgeübten Tätigkeit.

Die Bestimmung erfolgt im Rahmen einer Gesamtbewertung, bei der jedes der oben genannten Kriterien gebührend gewichtet wird. Die Verwaltungskommission legt die Modalitäten für die Bestimmung fest.

- (12) Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 13 der Grundverordnung in Bezug auf eine Person, die ihren Wohnsitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Union hat und eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, gelten die Bestimmungen der Grundverordnung und der Durchführungsverordnung über die Bestimmung des anwendbaren Rechts entsprechend mit der Maßgabe, dass der Wohnsitz der Person als in dem Mitgliedstaat belegen gilt, in dem die Person unter Berücksichtigung der Arbeitszeit im Gebiet der Union den größten Teil ihrer Tätigkeiten ausübt.

Artikel 15

Verfahren bei der Anwendung von Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben b und d, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 12 der Grundverordnung (über die Unterrichtung der betroffenen Träger)

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung unterliegen.

Artikel 16

Verfahren bei der Anwendung von Artikel 13 der Grundverordnung

- (1) Eine Person, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten eine Tätigkeit ausübt, teilt dies dem von der zuständigen Behörde ihres Wohnmitgliedstaats bezeichneten Träger mit. Diese Mitteilung kann auch durch den Arbeitgeber im Namen der Person erfolgen.

- (2) Der bezeichnete Träger des Wohnorts legt unter Berücksichtigung von Artikel 13 der Grundverordnung und Artikel 14 der Durchführungsverordnung unverzüglich fest, welchen Rechtsvorschriften die betreffende Person unterliegt. Kommt dieser Träger zu dem Schluss, dass das Recht des Mitgliedstaats, in dem dieser Träger seinen Sitz hat, anwendbar ist, so unterrichtet er die bezeichneten Träger jedes Mitgliedstaats, in dem die Person eine Tätigkeit ausübt und/oder in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, von dieser Festlegung des anwendbaren Rechts.
- (3) Kommt der bezeichnete Träger des Wohnorts zu dem Schluss, dass das Recht eines anderen Mitgliedstaats anwendbar ist, so ist diese Festlegung vorläufig und unterrichtet dieser Träger unverzüglich die bezeichneten Träger jedes Mitgliedstaats, in dem die Person eine Tätigkeit ausübt und/oder in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, über die vorläufige Festlegung des anwendbaren Rechts. Die vorläufige Festlegung erhält zwei Monate, nachdem die von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten bezeichneten Träger davon in Kenntnis gesetzt wurden, endgültigen Charakter, es sei denn, mindestens einer dieser Träger setzt den bezeichneten Träger des Wohnsitzes vor Ablauf dieser zweimonatigen Frist davon in Kenntnis, dass er die vorläufige Festlegung noch nicht akzeptieren kann oder diesbezüglich eine andere Auffassung vertritt.
- (5) Der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften entweder vorläufig oder endgültig als anwendbar festgelegt werden, unterrichtet die betreffende Person und deren Arbeitgeber unverzüglich über die Festlegung.

Artikel 19

Unterrichtung der betreffenden Personen und der Arbeitgeber

- (3) Wird ein Träger um Ausstellung der oben genannten Bescheinigung ersucht, so führt er eine ordnungsgemäße Bewertung des für die Anwendung der Regeln gemäß Titel II der Grundverordnung relevanten Sachverhalts durch und bestätigt, dass die in der Bescheinigung enthaltenen Informationen richtig sind.

Artikel 19a

Zusammenarbeit bei Zweifeln hinsichtlich der Gültigkeit der ausgestellten Dokumente über das anwendbare Recht

- (1) Bei Zweifeln an der Gültigkeit eines Dokuments, aus dem die Stellung der Person im Hinblick auf das anwendbare Recht hervorgeht, oder an der Richtigkeit des Sachverhalts, der dem Dokument zugrunde liegt, ersucht der Träger des Mitgliedstaats, der das Dokument erhält, den Träger, der das Dokument ausgestellt hat, um die notwendige Klarstellung oder gegebenenfalls um den Widerruf oder die Berichtigung dieses Dokuments. Der ersuchende Träger begründet sein Ersuchen und fügt die einschlägigen Belege, die zu dem Ersuchen geführt haben, bei.
- (2) Erhält der ausstellende Träger ein entsprechendes Ersuchen, so überprüft er die Gründe für die Ausstellung des Dokuments und – falls ein Fehler festgestellt wird – widerruft oder berichtigt dieses innerhalb von 30 Arbeitstagen ab Eingang des Ersuchens. Der Widerruf oder die Berichtigung hat rückwirkende Kraft. Die Mitgliedstaaten ziehen allerdings in Erwägung, Artikel 16 der Grundverordnung anzuwenden, wenn das Risiko eines unverhältnismäßigen Ergebnisses und insbesondere des Verlusts der Versicherteneigenschaft einer Person für die gesamte Dauer oder für einen Teil des betreffenden Zeitraums in allen betroffenen Mitgliedstaaten besteht. Kommt der ausstellende Träger aufgrund der verfügbaren Belege zu dem Schluss, dass kein Zweifel daran besteht, dass die Person, die das Dokument beantragt hat, einen Betrug begangen hat, so widerruft oder berichtigt er das Dokument unverzüglich und mit rückwirkender Kraft.
- (3) Kann der ausstellende Träger bei der Überprüfung der Ausstellungsgründe keine Fehler feststellen, so übermittelt er dem ersuchenden Träger alle verfügbaren Belege innerhalb von 30 Arbeitstagen ab Eingang des Ersuchens. In dringenden Fällen, in denen die Gründe für die Dringlichkeit im Ersuchen ausdrücklich angegeben und belegt wurden, erfolgt dies innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Eingang des Ersuchens, ungeachtet des Umstands, dass der ausstellende Träger seine Untersuchungen gemäß Absatz 2 unter Umständen noch nicht abgeschlossen hat.

- (4) Hat der ersuchende Träger nach Erhalt der verfügbaren Belege weiterhin Zweifel an der Gültigkeit eines Dokuments oder der Richtigkeit des Sachverhalts bzw. der Informationen, der bzw. die den im Dokument enthaltenen Angaben zugrunde liegt bzw. liegen, so kann er entsprechende Belege vorbringen und in Übereinstimmung mit dem oben genannten Verfahren und den oben genannten Fristen ein weiteres Ersuchen um Klarstellung und gegebenenfalls um den Widerruf oder die Berichtigung dieses Dokuments an den ausstellenden Träger richten.
- (5) Bestehen die Zweifel des empfangenden Trägers fort und wird zwischen den betreffenden Trägern keine Einigung erzielt, so gilt Artikel 5 Absatz 4 entsprechend.

Artikel 73³

Begleichung nicht geschuldet erbrachter oder gezahlter Bargeld- und Sachleistungen und Beiträge bei vorläufiger Gewährung von Leistungen oder rückwirkender Änderung des anwendbaren Rechts

³ Die Gruppe "Sozialfragen" beschloss, die Prüfung des Artikels 73 bis zur Erörterung des Titels IV der Durchführungsverordnung zurückzustellen.